

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Bartel an die Landesregierung (Nr. 144-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn und Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer - betreffend Bedarf an Besuchsbegleitung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Bartel betreffend Bedarf an Besuchsbegleitung vom 3. Februar 2021 erlauben sich die genannten Regierungsmitglieder, Folgendes zu berichten:

Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer:

Zu Frage 1: Welche Organisationen bieten im Bundesland Salzburg aktuell begleitete Besuchskontakte an? Welche davon werden vom Land Salzburg unterstützt?

Gegenwärtig bieten folgende Organisationen im Bundesland Salzburg Besuchsbegleitung an: *RAINBOWS-Salzburg* als größte Trägerorganisation, das *Kinderschutzzentrum Salzburg*, das Besuchsbegleitung bei schwierigen Trennungen, Gewaltsituationen, Krankheits- oder Trauerfällen anbietet, sowie das *Kinderkarussell*, dessen Angebot neu strukturiert wurde und das seit Kurzem beim Katholischen Familienverband Salzburg angesiedelt ist.

Seit dem Jahr 2007 wird RAINBOWS-Salzburg für Besuchsbegleitung im Rahmen der Förderung und Finanzierung von familienfreundlichen und familienpolitischen Maßnahmen, Projekten und Aktivitäten im Land Salzburg durch das Familienreferat gefördert. RAINBOWS-Salzburg bietet von Montag bis Samstag Besuchsbegleitungen im gesamten Bundesland an. Es besteht die Möglichkeit, die Begleitungen in den Räumlichkeiten von RAINBOWS abzuhalten, aber auch Ausflüge zu machen oder Elternteile zu Hause zu begleiten.

Diese Förderung für RAINBOWS-Salzburg geht auf die Zeit zurück, als das Familienreferat des Landes auch als Familien- und Erziehungsberatungsstelle tätig war. Dadurch bestand ein inhaltlicher Konnex, auch wurden viele Fälle zu Themen wie Trennung, Scheidung und Rechtsberatung betreut. Aus diesem Grund war eine Ermessensförderung für die Besuchsbegleitung naheliegend. Diese Förderung wurde später aufgrund des Bedarfs im Bundesland Salzburg weitergeführt.

Zu Frage 2: Gibt es im Bundesland Salzburg Besuchsbegleitungseinrichtungen, die unentgeltliche Begleitungen anbieten?

Die gesetzliche Grundlage der Besuchsbegleitung ist § 111 Außerstreitgesetz (AußStrG). Für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte besuchsberechtigte Elternteile und ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder besteht seit 2010 die Möglichkeit, kostenlose Besuchsbegleitung in Anspruch zu nehmen. Der Zeitraum für die kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung ist grundsätzlich auf ein Jahr (40 Stunden), für psychisch kranke oder behinderte besuchende Elternteile oder Kinder auf zwei Jahre (80 Stunden) beschränkt.

Die kostenlose Inanspruchnahme von Besuchsbegleitung wird durch eine projektbezogene Förderung des Bundes (Bundesministerium f. Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) von Organisationen, die Besuchsbegleitung anbieten, ermöglicht.

RAINBOWS-Salzburg ist derzeit die einzige Organisation im Bundesland Salzburg, die entsprechende Fördermittel des Bundes für Besuchsbegleitung beantragt und erhält, und somit im Fall entsprechender Einkommensnachweise sowie eines Gerichtsbeschlusses kostenlose Besuchsbegleitung anbieten kann.

Zu Frage 3: Wann fand die letzte Erhebung des Bedarfs an begleiteten Besuchskontakten statt und was war das Ergebnis?

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird keine Bedarfserhebung durchgeführt.

Eine parlamentarische Anfragebeantwortung des Bundesministeriums vom 15. Dezember 2020 gibt Auskunft über die österreichweite Verteilung der Fördermittel in den Jahren 2019-2020 (4044/AB vom 08.01.2021 zu 4053/J (XXVII. GP)). So werden seit dem Jahr 2013 mit den geförderten Organisationen 2-Jahres-Verträge abgeschlossen. Die Rahmenbedingungen der Förderung durch den Bund sind in der *Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG* festgelegt.

Zu Frage 4: Hat man vor, (weitere) Erhebungen bei den Besuchsbegleitungsanbietern durchzuführen, um den aktuellen Bedarf zu eruieren?

Da wie bereits dargestellt keine materielle Zuständigkeit für Besuchsbegleitung besteht, ist seitens der Abteilung 2 keine Bedarfserhebung vorgesehen.

Das BMSGPK erklärt in der oben genannten parlamentarischen Anfragebeantwortung, dass eine „etwaige künftige Erhöhung der Fördermittel [...] auf Basis der Erfolge und der Datengrundlage der abgelaufenen Vertragsperiode, des regionalen zukünftigen Bedarfs und der budgetären Möglichkeiten geprüft“ werde.

Zu Frage 5: Wie lange dauert es Ihren Informationen zufolge durchschnittlich von der Kontaktaufnahme mit der Besuchsbegleitungsorganisation bis zum ersten begleiteten Termin? Durch welche Maßnahmen will man eine Verbesserung erreichen?

Laut RAINBOWS-Salzburg kann der erste Termin der Besuchsbegleitung im Optimalfall binnen einer Woche nach Kontaktaufnahme organisiert werden. Abhängig davon, ob eine Besuchsbegleiterin (regional) verfügbar ist, kann die Wartezeit jedoch auch bis zu drei Monate betragen. Die Warteliste sei im Sommer/Herbst 2020 von zwei bis drei Fällen auf nunmehr zehn bis elf Fälle angewachsen. RAINBOWS-Salzburg berichtet generell über einen Anstieg der Zahl betreuter Kinder und Familien in den vergangenen beiden Jahren sowie insgesamt komplexere Fälle und - nicht zuletzt durch die COVID-19-Pandemie - verstärkt belastete Familien.

Eine Verbesserung kann (vorbehaltlich offener Fragen der Finanzierung dieser Maßnahme) durch Ausbildung und Beschäftigung zusätzlicher Besuchsbegleiterinnen erreicht werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn:

Einleitend ist festzuhalten, dass kompetenzrechtlich die Verantwortung für die Besuchsbegleitung beim Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für Familienrecht und Familiengerichtbarkeit liegt (§ 111 Außerstreitgesetz) und daher keine Zuständigkeit des Sozialressorts für Organisation und Finanzierung der begleiteten Besuchskontakte gegeben ist.

Zu Frage 1: Im Bundesland Salzburg bietet der Verein Rainbows begleitete Besuchskontakte an. Die Förderung der begleiteten Besuchskontakte erfolgt durch den Bund (Sonderförderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ des BMSGPK).

Die Förderung des Vereins Rainbows durch die Sozialabteilung des Landes hatte ausdrücklich nicht die Besuchsbegleitung zum Gegenstand, sondern andere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche wie z. B. Gruppenangebote bei Verlust eines Elternteils. Im Rahmen der Förderungsbereinigungen zwischen den Abteilungen 2 und 3 wurde diese Förderung von der Abteilung 2 übernommen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe trägt das Land Salzburg, wenn das zuständige Gericht eine Besuchsbegleitung bei Kindern, die sich in voller Erziehung befinden, anordnet, jene Kosten, die bei anderen Kindern, jener Elternteil tragen würde, bei dem sich das besuchte Kind aufhält.

Auf Basis der bei voller Erziehung freiwillig oder gerichtlich übertragenen Verantwortung für Pflege und Erziehung hat das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger hier die „Elternrolle“ inne. Wenn es das Kindeswohl erfordert, wird im Einzelfall subsidiär auch der Beitrag des „besuchenden“ Elternteils übernommen, sofern der besuchende Elternteil hierzu nicht in der Lage ist. Dabei bedient sich das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger im Auftrag der Familiengerichte einer vorhandenen Infrastruktur und leistet die vorgesehenen „Eltern“-Beiträge.

Zu Frage 2: Siehe Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3: Mangels kompetenzrechtlicher Grundlage für die Besuchsbegleitungen und der wesentlichen Steuerung des Bedarfs durch die Familiengerichtsbarkeit und der Bedarfsdeckung durch die Förderrichtlinie des Bundes ergibt eine Erhebung durch die Kinder- und Jugendhilfe keinen Sinn. Diese könnte auch nur eine Teilmenge des Bedarfs ermitteln, nämlich die von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Fälle. Eine Bedarfserhebung von Seiten des Bundes liegt mir nicht vor.

Zu Frage 4: Siehe Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 5: Mir liegen keine validen Informationen zur Zeitdauer zwischen Kontaktaufnahme mit der Organisation bis zum ersten begleiteten Termin vor. Ich darf dazu auch auf die parlamentarische Anfragebeantwortung durch das Bundesministerium für Justiz (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_04929/imfname_932279.pdf) zu diesem Thema verweisen.

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 23. März 2021

Dr. Schellhorn eh.
Mag.^a (FH) Klambauer eh.